

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

-Amt für Umwelt-
untere Wasserbehörde



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24304 Plön

Amt Probstei Schönberg / Holst.		
Ge	En	fan
sbestä	un	
AV	AD	BGM
Gemeinde Probsteierhagen über das Amt Probstei -Der Amtsdirektor- Knüll 4 24217 Schönberg		
13. JULI 2016		
Amt I	Amt II	Amt III

Rückfragen an: Herrn Klemenz
Tel.: 04522 / 743-436
Fax: 04522 / 743-95-436
rainer.klemenz@kreis-ploen.de
Haus C, Zimmer 402
Aktenzeichen: 3116-42-2412-1

Plön, den 07.07.2016

Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz für das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Probsteierhagen.

Antrag vom 12.10.2015 und 07.06.2016

Genehmigungsbescheid

1. Gegenstand, Art und Dauer der Genehmigung:

Der Gemeinde Probsteierhagen wird auf Antrag vom 12.10.2015 und 07.06.2016 gemäß § 31 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), in der zuletzt geänderten Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die

wasserrechtliche Genehmigung

für das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Probsteierhagen erteilt.

2. Verbindliche Unterlagen:

2.1 Genehmigungsantrag der Gemeinde Probsteierhagen vom 12.10.2015 und 07.06.2016.

2.2 Antragsunterlagen von der Ingenieur-Beratung Hauck (02.06.2016) und von dem Zweckverband Ostholstein (20.02.2015), bestehend aus:

2.2.1 Abwasserbeseitigungskonzept „Niederschlagswasser“ Gemeinde Probsteierhagen,

2.2.2 Abwasserbeseitigungskonzept „Schmutzwasser“ Zweckverband Ostholstein / Gemeinde Probsteierhagen

Die Text- und Planunterlagen sind Bestandteile des Bescheides.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de
De-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

3. Umfang und Zweck der Maßnahme:

Die Gemeinde Probsteierhagen ist gem. § 30, Abs. 1 LWG zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Sie muss die Abwasserbeseitigung gem. § 30, Abs. 3 durch eine Satzung (Abwassersatzung) regeln, in der insbesondere beschrieben wird, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit der Gemeinde das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder nur mit einer Genehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf.

Aus Gründen des Allgemeinwohls ist die Gemeinde mit Wirkung zum 01.01.2011 dem Zweckverband Ostholstein, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf, beigetreten und hat die Aufgabe der „zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ zusammen mit dem Satzungsrecht auf den Zweckverband übertragen. Der Vertrag wurde am 27.01.2011 geschlossen. (§ 31 a, Abs. 3 LWG).

Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das Einsammeln, Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung / Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen (§ 54 Abs. 2 WHG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Gemeinde gemäß § 30 Abs. 1 LWG Dritter bedienen. Mit Satzung vom 31.05.2012 hat die Gemeinde Probsteierhagen diese Aufgabe auf das Amt Probstei übertragen.

Die Gemeinde Probsteierhagen hat aufgrund ihrer örtlichen Planung zusammen mit dem Zweckverband Ostholstein ein Abwasserbeseitigungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des § 31, Abs. 2 LWG erstellt und bei der Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

In diesem Abwasserbeseitigungskonzept wird dargestellt, wie das Abwasser im Gemeindegebiet nach Maßgabe § 31, Abs. 3 – 5 LWG beseitigt wird.

Gemeindeflächen, die von anderen Gebietskörperschaften hoheitlich verwaltet werden, d.h. bei denen die Gemeinde Probsteierhagen die örtliche Abwasserplanung im Rahmen der Selbstverwaltung nicht ausübt, sind in diesem Abwasserbeseitigungskonzept ggf. nur nachrichtlich aufgeführt. Erforderliche Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für die Abwasserbeseitigung auf diesen Gemeindeflächen werden direkt durch die zuständige Gebietskörperschaft beantragt. Diese Gemeindeflächen (wie z.B. übergeordnete Straßen außerhalb von geschlossenen Ortschaften, Bundeswehrliegenschaften u.a.) sind somit nicht Bestandteil des hier durchgeführten Genehmigungsverfahrens.

Auf Grundlage des vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzeptes beabsichtigt die Gemeinde Probsteierhagen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für die dezentral entwässerten Grundstücke auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke.

Bevor diese Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch eine Abwassersatzung erfolgen kann, bedarf es der Genehmigung des Konzeptes durch die Wasserbehörde.

In der Ortslage Probsteierhagen werden z.Zt. Siedlungsbereiche in zwei Bebauungsplänen erschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dabei zentral. Eine Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche ist nicht beabsichtigt.

Es werden daher keine Angaben zu zukünftigen Maßnahmen mit zeitlicher Abfolge und geschätzten Kosten im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführt.

Jede einzelne Einleitungsstelle von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist rechtlich mit einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abzusichern, soweit es sich nicht um eine erlaubnisfreie Benutzung i. S. des § 21 LWG handelt. Antragsteller und Erlaubnisnehmer ist dabei je nach dem, ob die Beseitigung des Abwassers formal durch Satzung übertragen wurde, entweder die Gemeinde

Probsteierhagen bzw. der Zweckverband Ostholstein oder der jeweilige Nutzungsberechtigte des betroffenen Grundstückes.

4. Nebenbestimmungen:

Diese Genehmigung wird nach § 107 Landesverwaltungsgesetz - LVwG i.d. Fassung vom 02.Juni 1992 (GVOBl. Schl. - H. S.243) mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

4.1 Auflagen:

- 4.1.1 Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen - § 31 Abs. 2 S. 4 LWG -.
- 4.1.2 Die für die Beseitigung des Abwassers erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen - § 31 Abs. 5 S. 3 LWG -.
- 4.1.3 Die bestehenden Erlaubnisse für Einleitungen von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation der Gemeinde Probsteierhagen in Gewässer II. Ordnung (Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995, Az.: 4126-45-2412 einschl. aller Änderungen und Ergänzungen) sind zu überarbeiten und an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (siehe hierzu Vorbehalt 6.2.1 des Erlaubnisbescheides vom 16.02.1995).
- 4.1.4 Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung hinsichtlich der Änderung der allgemeinen Abwassersatzung (aAS) der Gemeinde Probsteierhagen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten von Grundstücken ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön in schriftlicher Form anzuzeigen.
- 4.1.5 Vor der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Abwassersatzung hat die Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der aAS gemäß § 31 Abs. 5 Satz 4 LWG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön zu beantragen.

4.2 Vorbehalte:

- 4.2.1 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bleibt gem. § 107 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i. d. z. Zt. geltenden Fassung vorbehalten.

5. Hinweise:

- 5.1 Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen wären. Diese sind bei den zuständigen Behörden gesondert zu beantragen.
- 5.2 Das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone in das Grundwasser von
 - reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung,
 - anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² und

- von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

darf nur außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Veränderung des Bodens und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen - § 21 Abs. 1 Ziffer 3 a LWG -.

- 5.3 Bezüglich der Aufgaben und Pflichten der Gemeinde Probsteierhagen / Zweckverband Ostholstein bei dem Bau und Betrieb ihrer zentralen Abwasseranlagen wird nochmals auf die „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO) vom 19. Dez. 2011 verwiesen.

6. Entscheidungsgründe:

Der Antrag wurde aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht geprüft.

Die Gemeinde Probsteierhagen hat mit dem Abwasserbeseitigungskonzept dargelegt, wie das Abwasser im Gemeindegebiet beseitigt wird.

Auf die bestehenden Abwasseranlagen der als dezentral gekennzeichneten Flächen wurde im vorgelegten Konzept nicht näher eingegangen. Da jedoch weder bei der Gemeinde noch bei der Wasserbehörde bei diesen Siedlungsflächen Probleme bezüglich der Abwasserbeseitigung bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Abwasseranlagen intakt sind und problemlos funktionieren, auch wenn dadurch nicht gewährleistet ist, dass diese Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dieser Nachweis muss ggf. in gesondert durchgeführten Erlaubnisverfahren erbracht werden.

Bezüglich der zentralen Abwasseranlagen in der Gemeinde Probsteierhagen wurde die Gemeinde bzw. der Zweckverband Ostholstein auf die Aufgaben und Pflichten aus der Selbstüberwachungsverordnung – SüVO vom 19. Dez. 2011 (d.h. die Bestandaufnahme und Filmung der öffentlichen Kanalnetze sowie die Sanierung der vorgefundenen Schadstellen) hingewiesen.

Mit der Auflage 4.1.3 wird die Gemeinde Probsteierhagen aufgefordert, die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die vorhandene Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten zu beantragen.

Mit Einwänden Dritter ist bei dem vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzept nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Versagungsgründe liegen nicht vor.

Dem Antrag der Gemeinde Probsteierhagen zur Genehmigung ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes konnte stattgegeben werden.

7. Kostenentscheidung:

Verwaltungskosten werden gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. V. mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren nicht erhoben.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, Die Landrätin, untere Wasserbehörde, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Kreises Plön, untere Wasserbehörde, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an umweltamt@kreis-ploen.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrage



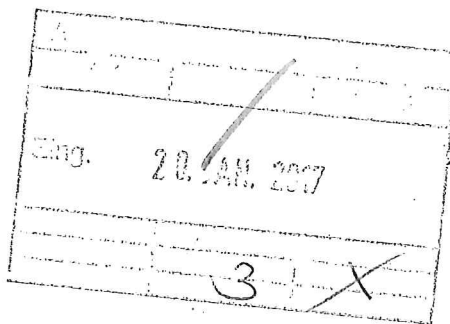
(Rainer Klemenz)

Original Bsm. 27.1.17

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

-Amt für Umwelt-
untere Wasserbehörde



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Probsteierhagen
über das Amt Probstei
-Der Amtsdirektor-
Knüll 4
24217 Schönberg

Rückfragen an: Herrn Klemenz
Tel.: 04522 / 743-436
Fax: 04522 / 743-95-436
rainer.klemenz@kreis-ploen.de
Haus C, Zimmer 402
Aktenzeichen: 3116-42-2412-1

Plön, den 19.01.2017

Gemeinde Probsteierhagen: Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31, Abs. 5, Satz 4 Landeswassergesetz (LWG) für die Regelung zur Beseitigungspflicht von Niederschlagswasser in der allgemeinen Abwassersatzung (aAS) der Gemeinde Probsteierhagen.

Antrag vom 16.12.2016

Genehmigungsbescheid

1. Gegenstand, Art und Dauer der Genehmigung:

Der Gemeinde Probsteierhagen wird auf Antrag vom 16.12.2016 gemäß § 31, Abs. 5, Satz 4 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 11.02.2008 (GVBl. Schl.-H. S. 91), in der zuletzt geänderten Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die

wasserrechtliche Genehmigung

der Regelung in der aAS für die Übertragung der Beseitigungspflicht von Niederschlagswasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke erteilt.

2. Verbindliche Unterlagen:

- 2.1 Genehmigungsantrag der Gemeinde Probsteierhagen vom 16.12.2016.
- 2.2 Beschluss der Gemeindevertretung Probsteierhagen vom 15.12.2016 zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet.
- 2.3 Wasserrechtliche Genehmigung für ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Probsteierhagen vom 07.07.2016, Az.: 3116-42-2412-1.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse Kto.-Nr.: 8888
BLZ: 210 501 70 BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Auf die Abwasseranlagen für Niederschlagswasser der als dezentral gekennzeichneten Flächen wurde in der Satzung nur dahingehend näher eingegangen, dass diese Anlagen den a.a.R.d.T. entsprechen müssen. Dieser Nachweis muss ggf. in gesondert durchgeführten Erlaubnisverfahren von dem jeweiligen Beseitigungspflichtigen erbracht werden.

Mit Einwänden Dritter ist bei der Regelung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Dem Antrag der Gemeinde Probsteierhagen zur Genehmigung der Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung in der aAS konnte stattgegeben werden.

7. Kostenentscheidung:

Verwaltungskosten werden gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. V. mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren nicht erhoben.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Umwelt, - untere Wasserbehörde – einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Plön, die Landrätin, untere Wasserbehörde, Amt für Umwelt, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrage



(Rainer Klemenz)

Empfangsbestätigung

Der Empfang des Bescheides, Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Umwelt, Wasserbehörde

Gemeinde Probsteierhagen: Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31, Abs. 5, Satz 4 Landeswassergesetz (LWG) für die Regelung zur Beseitigungspflicht von Niederschlagswasser in der allgemeinen Abwassersatzung (aAS) der Gemeinde Probsteierhagen.

vom 19.01.2016, Az.: 3116-42-2412-1

wird hiermit bestätigt.

30.1.2017

n.A. Wankel Amt Probste.

Unterschrift

per mail 27.1.17

Kreis Plön
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -
Postfach 7
24301 Plön

Empfangsbestätigung

Der Empfang des Bescheides, Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Umwelt, Wasserbehörde

**Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz für das
Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Probsteierhagen.**

vom 07.07.2016, Az.: 3116-42-2412-1

wird hiermit bestätigt.

i. A. Wambas

Unterschrift

*Per mail an Herr Klement
14.7.16 W.*

Kreis Plön
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -
Postfach 7
24301 Plön

Gemeinde Probsteierhagen
(Amt Probstei)



Abwasserbeseitigungskonzept
für die Gemeinde Probsteierhagen

Aufgestellt am: 02.06.2016

Erstellt von:

Gesehen und anerkannt:

Probsteierhagen, den

BH **hauck**
Ingenieur-Beratung

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Tel. 0431. 220 397-0
Fax 0431. 220 397-79

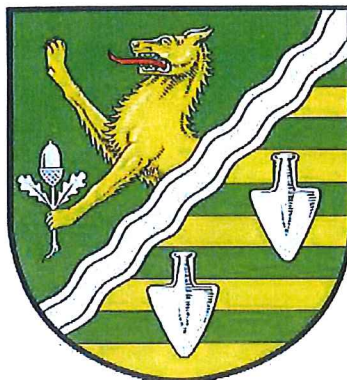
Flughafenstr. 52a, Haus C
22335 Hamburg
Tel. 040.53 299 234
Fax 040.53 299 100

www.ib-hauck.de

info@ib-hauck.de

■ ■ Vermessung, Kanalkataster, Kanalsanierung
Grundstücksentwässerung, Straßenbau, SiGeKo ■

Gemeinde Probsteierhagen



Abwasserbeseitigungs- konzept

Aufgestellt am: 22.04.2015

Erstellt von


.....

Gesehen und anerkannt:

Kiel, den *09.10.2015*


.....


BH auck

Ingenieur-Beratung

Max-Giese-Straße 22 Flughafenstr. 52a, Haus C
24116 Kiel 22335 Hamburg
Tel. 0431 . 220 397 - 0 Tel. 040 . 53 299 234
Fax. 0431 . 220 397 - 79 Fax. 040 . 53 299 100

■ ■ Vermessung, Kanalkataster, Kanalsanierung
Grundstücksentwässerung, Straßenbau, SiGeKo ■